

Die Abgeordneten wählten den Präsidenten aus ihrer Mitte (§ 1 Abs. 1 GOLT 1863). Er leitete die Geschäfte des Landtags und führte dessen Vorsitz (§ 12 Abs. 1 GOLT 1863). Der Vizepräsident wurde auf die gleiche Weise gewählt (§ 9 Abs. 1 GOLT 1863) und vertrat im Verhinderungsfalle den Präsidenten (§ 14 Abs. 1 GOLT 1863). Wünsche, Vorschläge und Anträge einzelner Landtagsmitglieder mussten dem Präsidenten schriftlich übergeben werden, der sie der Versammlung vorlas. Fand ein so gestellter Antrag die Unterstützung von wenigstens drei Abgeordneten, dann musste er von einem Ausschuss behandelt werden (§ 12 Abs. 2 GOLT 1863).

Die Abgeordneten hatten durch die Geschäftsordnung das Recht, Kommissionen durch geheime Wahl zu bilden, welche aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen mussten (§ 17 Abs. 1, 2 GOLT 1863). Die Sekretäre führten die Sitzungsprotokolle und fertigten die Entwürfe zu allen Aktenstücken, Berichten und Beschlüssen an, falls damit nicht Abgeordnete beauftragt waren (§ 13 GOLT 1863).

Im Jahre 1878 trat das «Gesetz über die Abänderung des Landtags-Wahlmodus» (Wahlmodus-AbänderungsG) in Kraft.³⁷ Das Land war von nun an in zwei Wahlkreise eingeteilt: Im Wahlkreis Oberland waren sieben, im Wahlkreis Unterland fünf Abgeordnete zu wählen. Dabei ernannte der Fürst jeweils zusätzlich zwei Abgeordnete aus dem Oberland und einen aus dem Unterland, was ein Abgeordnetenverhältnis zwischen Oberland und Unterland von 9 zu 6 oder 60 zu 40 Prozent bedeutete (§ 55 Wahlmodus-AbänderungsG).

Die Einteilung widerspiegelte nicht das Verhältnis der damaligen Einwohnerzahlen von Ober- und Unterland, sondern wurde als Minderheitenschutz des Unterlandes eingeführt. Dieses Verhältnis war für die Unterländer Abgeordneten von grosser Bedeutung, da durch das $\frac{2}{3}$ -Quorum die Anwesenheit von zehn Personen erforderlich war und somit die Unterländer Abgeordneten durch Fernbleiben das Zustandekommen eines Landtagsbeschlusses verhindern oder durch Drohung mit einem Sitzungsboykott politischen Druck ausüben konnten. Diese Mittel hatten die Unterländer Abgeordneten zuvor nicht, was auch der Anstoss zu dieser Einteilung in zwei Wahlbezirke war. Denn die Einteilung

37 Gesetz vom 19.02.1878 über Abänderung des Landtags-Wahlmodus (Wahlmodus-AbänderungsG), LGBI 1878, Nr. 2.